

Düngezeitpunkt

Die Düngung ist spätestens 2 Wochen nach dem Vorliegen des Messergebnisses vorzunehmen, andernfalls ist die Probenahme zu wiederholen.

Maximale Höhe der Einzelgaben

	Düngerform	
	Schnell wirkende N-Dünger	langsam wirkende N-Dünger
auswaschungsgefährdete Böden (im Weinbau beprobare Bodentiefe von weniger als 60 cm)	50 kg N/ha	80 kg N/ha
andere Böden	80 kg N/ha	100 kg N/ha

Schnell wirkende Dünger: z.B. Kalkammonsalpeter, Ammonsulfatsalpeter

Langsam wirkende Dünger: z.B. organische Dünger (Mist), Harnstoff, Schwefels. Ammoniak, Kalkstickstoff, Entec 26, Basammon stabil

N-haltige Sekundärrohstoffdünger

In Nitratsanierungsgebieten dürfen generell keine stickstoffhaltigen Sekundärrohstoffdünger (z.B. Klärschlamm) ausgebracht werden.

Düngerplatzierung

Bei Reben muss im 1. und 2. Standjahr die Stickstoffdüngung als Reihendüngung erfolgen.

5. Bewässerung

Einschränkungen bei der Bewässerung sind zu beachten.

Diese Kurzinformation enthält nur die wichtigsten Regelungen zum Weinbau. Rechtsverbindlich ist der ausführliche Text der SchALVO!

Weinbau in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten

Kurzinformation zur SchALVO vom 20. Februar 2001, Stand 23.07.2009

Grundsätzlich gilt: Alle Bewirtschaftungsmaßnahmen sind den Standortverhältnissen so anzupassen, dass Nitratauswaschungen so weit wie möglich vermieden werden.

Schutzbestimmungen in Zone II

Ausbringverbot bzw. Verbot von:

- flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche usw.)
- Sekundärrohstoffdünger (z.B. Klärschlamm), ausgenommen solche rein pflanzlicher Herkunft (z.B. Grünguthäcksel, Trester, Rindenmulch)
- Festmist auf A-Böden (auswaschungsgefährdete Böden, im Weinbau alle Böden mit einer beprobaren Bodentiefe von weniger als 60 cm), ausgenommen Rottemist (Stallmist mit hohem Strohanteil (ca. 3 kg Stroh/GV und Tag) und einer Rottedauer von mindestens 3 Monaten)
- Weidenutzung mit nachhaltiger Störung der Grasnarbe
- Tierpferchen

Schutzbestimmungen in Zone II und Zone III

1. Begrünung von Rebflächen allgemein

einschließlich Junganlagen mit Bewässerung (Junganlagen = Anlagen vom Pflanzjahr bis zum 2. Jahr nach der Pflanzung = 3. Standjahr)

- a) Dauerbegrünung in allen Gassen oder
- b) Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse;
kein Wechsel der dauerbegrüneten Gassen.

In den anderen Gassen: Bodenbearbeitung frühestens 15. März, Einsaat einer ganzjährigen Begrünung bis spätestens Mitte April; Leguminosenanteil maximal 10 %

2. Alternative Bodenpflegemaßnahmen auf Problemstandorten

Problemstandorte (sind der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen):

- Direktzuglagen mit über 30 % Hangneigung
- Terrassierte Steillagen und sonstige im Rebenaufbauplan ausgewiesenen Steillagen, die nicht im Direktzug zu bewirtschaften sind
- Standorte mit geringem Wasserspeichervermögen (mittlere Feldkapazität im Bodenbereich 0-60 cm unter 15 Vol %), Standorte in niederschlagsarmen Regionen ohne Möglichkeiten zur Bewässerung oder Standorte mit pedogenen Verdichtungen
- Junganlagen ohne Bewässerung

Hier sind folgende alternative Bodenpflegemaßnahmen durchzuführen:

Begrünung oder Bodenabdeckung	Einarbeitung und sonstige Bestimmungen
a) Dauerbegrünung in jeder 2. Rebgasse, in den anderen Gassen Aussaat einer Winterbegrünung oder	Einarbeitung der Winterbegrünung im Folgejahr frühestens am 15. April.
b) Aussaat einer Winterbegrünung in allen Rebgassen ohne Leguminosen bis spätestens 1. September oder	Es sind standortangepasste Bodenbearbeitungsverfahren anzuwenden.
c) Ein natürlicher Aufwuchs von Wildkräutern ist dann ausnahmsweise als Begrünung zulässig, wenn bis spätestens Mitte August die Entwicklung eines dichten Pflanzenbestandes sichergestellt ist.	Das Amt für Landwirtschaft ist befugt, die Standorte festzulegen und die Vorgaben zu konkretisieren.
d) Bei unzureichendem Aufwuchs der Begrünung muss eine Bodenabdeckung bis spätestens Mitte November durch Stoffe mit weitem C/N-Verhältnis erfolgen (z.B. stark zerkleinertes Getreidestroh oder nicht kompostierter Rindenmulch).	

3. Rodung der Altanlage

- Bodenschonende Rodung (Herausziehen) der Altanlage ohne Pflug ab 1. Januar
- Umbruch der Altanlage frühestens am 1. März
- Unverzögliche Einsaat einer Begrünung nach Umbruch der Altanlage
- bei Pflanzung im Jahr der Rodung gelten die Begrünungsregelungen für Junganlagen

4. Stickstoffdüngung

Bemessung der N-Düngung mit Hilfe der Messmethode: Der im Boden vorhandene Vorrat an Nitratstickstoff wird durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben ermittelt und bei der Berechnung der zulässigen N-Düngung abgezogen.

In Nitratproblemgebieten:

Bei **Bewirtschaftungseinheiten größer als 5 a** mit gleichen Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsverhältnissen, die räumlich nicht zusammenhängen, können bei Reben ab dem 3. Standjahr Messergebnisse übertragen werden, wenn für mindestens 15 % (30 % bei Junganlagen bis zum 2. Standjahr) der Bewirtschaftungseinheiten, jedoch mindestens bei einer Bewirtschaftungseinheit, Messergebnisse vorliegen.

Bei **Bewirtschaftungseinheiten kleiner als 5 a** ist die Übertragung von Messergebnissen auf Bewirtschaftungseinheiten mit gleichen Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsverhältnissen zulässig, wenn für mindestens 2 der jeweiligen Bewirtschaftungseinheiten Messergebnisse vorliegen.

In Nitratsanierungsgebieten:

Die Messmethode ist kulturbegleitend bei jeder Stickstoffdüngung anzuwenden. Für Bewirtschaftungseinheiten kleiner als 5 a mit gleichen Standorteigenschaften und Bewirtschaftungsverhältnissen, die räumlich nicht zusammenhängen, können Messergebnisse übertragen werden, wenn für mindestens 50 % dieser Bewirtschaftungseinheiten, jedoch mindestens bei einer Bewirtschaftungseinheit, Messergebnisse vorliegen.

Düngungshöhe

Düngungsbeispiel	kg N/ha
Sollwert (bei Ertrag von 100 kg/a und Bodenbearbeitung im Frühjahr in jeder 2. Gasse + anschließend Einsaat)	70
abzüglich gemessener Nitratstickstoff im Boden (0-60 cm)	- 20
N-Düngung nach der Messmethode	= 50

Zur so ermittelten Düngungshöhe kann ein Zu- oder Abschlag gerechnet werden:

Zuschlag (bis + 30 kg N/ha, vorübergehend, max. 5 Jahre) bei ganzflächiger Dauerbegrünung mit geringem Leguminosenanteil, wenn gleichzeitig kümmerlicher Wuchs durch akuten N-Mangel oder sehr geringen Humusgehalt vorliegt.

Abschlag (bis - 50 kg N/ha) bei sehr hohem Humusgehalt oder sehr starkem Rebwuchs oder Umbruch einer langjährigen Dauerbegrünung